

## **MERKBLATT Electronic Monitoring**

Personen, welche zu Gefängnisstrafen von 20 Tagen bis 12 Monaten verurteilt wurden, kann der Vollzug unter gewissen Voraussetzungen im Electronic Monitoring gewährt werden (Front Door).

Für Personen, die zu langjährigen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, besteht die Möglichkeit für die Progressionsstufe Arbeitsexternat Electronic Monitoring zu beantragen (Back Door). Die Dauer des Vollzugs im Electronic Monitoring muss hierbei zwischen 1 und 12 Monaten liegen.

Wenn die Strafvollzugsbehörde Electronic Monitoring für denkbar hält, klärt die Vollzugsstelle Electronic Monitoring in einem persönlichen Gespräch mit Ihnen ab, ob Sie die persönlichen Bedingungen für den Vollzug im Electronic Monitoring erfüllen. Aufgrund dieser Vorabklärung (inkl. möglicher Vollzugsdaten) entscheidet die Vollzugsbehörde definitiv über die Vollzugsform.

Wenn Sie sich für die Vollzugsform des Electronic Monitorings entschieden haben und die Voraussetzungen erfüllen, braucht es Ihre Bereitschaft, Ihren privaten und beruflichen Alltag in Eigenverantwortung zu gestalten. Sie verpflichten sich, die vereinbarten Wochen- und Betreuungsprogramme inhaltlich und zeitlich einzuhalten.

### **Betreuungsprogramme im Electronic Monitoring**

Sie haben sich für den Vollzug im Electronic Monitoring entschieden, dies bedeutet für Sie folgendes:

- Sie akzeptieren das in Zusammenarbeit mit Ihnen ausgearbeitete Wochen- und Betreuungsprogramm (Beratungsprogramme, Kontrollen etc.) der Vollzugsstelle Electronic Monitoring; damit sind Sie auch mit den angekündigten oder unangekündigten Kontrollen der vereinbarten Bedingungen einverstanden.
- Sie erklären sich bereit, während des Vollzugs im Electronic Monitoring über Ihre Tat zu sprechen.
- In der Regel stellt die Vollzugsstelle Electronic Monitoring Kontakt zu einer vorgesetzten Person am Arbeitsplatz her.
- Sie haben die im Betreuungs- und Wochenprogramm festgelegten Zeiten genau einzuhalten.
- Grundsätzlich müssen alle Änderungen des Wochen- und Betreuungsprogramms von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring bewilligt werden.
- Bei Defekten der technischen Anlage (Modem, Stecker, Knöchelband, Telefon etc.) ist die Vollzugsstelle Electronic Monitoring sofort zu benachrichtigen.
- Sie verpflichten sich die Weisungen, welche Sie vom Gericht, von der Strafvollzugsbehörde und/oder von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring erhalten haben, zu befolgen.



## **Wohnung**

- Sie haben während des Zeitraumes des Vollzugs im Electronic Monitoring die im Vertrag genannte Adresse als festen Wohnsitz- und Aufenthaltsort. Diese können Sie ohne Zustimmung der Vollzugsstelle Electronic Monitoring nicht ändern.
- Sie müssen den MitarbeiterInnen der Vollzugsstelle Electronic Monitoring grundsätzlich und jederzeit Zutritt zu sämtlichen Räumen der Wohnung gewähren. Besuche werden in der Regel vorgängig angekündigt.

## **Technische Voraussetzung**

- Sie dürfen die im Rahmen des Vollzugs des Electronic Monitorings angebrachte Anlage (Modem, Stecker, Knöchelband, Telefon etc.) auf keine Weise manipulieren. Für von Ihnen verursachte Schäden an der Anlage (Modem, Knöchelband, Telefon etc.) haben Sie finanziell aufzukommen.
- Die durch die Vollzugsstelle Electronic Monitoring und die Electronic Monitoring Überwachung eingerichtete Installation (Telefon, Modem, Stecker, Knöchelband, etc.) darf während des gesamten Vollzugs des im Electronic Monitoring nicht von der Telefonanlage bzw. vom Netz getrennt werden.
- Für den Gebrauch aller Kommunikationsmittel wie FAX, Mobiltelefon, Internet, etc. bestehen besondere Bedingungen.
- Wenn die Telefonleitung durch ein Telefongespräch längere Zeit besetzt ist, macht das Empfangsgerät sich mittels eines Pfeiftones bemerkbar. Ist dies der Fall, so muss das Telefongespräch unverzüglich beendet werden. Es liegt in Ihrer Verantwortung, dass allfällige Telefonmitbenutzer über diese Tatsache informiert sind und die Verhaltensweisen eingehalten werden.
- Es dürfen keine Gegenstände auf dem Gehäuse des Empfangsgerätes platziert werden.
- Das Empfangsgerät darf während des Programms nicht bewegt werden.

## **Verstöße**

- Wenn Sie sich nicht an die getroffenen Vereinbarungen (Verordnung, Merkblatt) halten, werden Sie von der Vollzugsstelle Electronic Monitoring verwahrt und allfällige Sanktionen werden gegen Sie ausgesprochen.
- Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen kann der Abbruch des Vollzugs verfügt werden.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen Entscheide der Vollzugsstelle Electronic Monitoring kann bei der zuständigen Behörde des Kantons Basel-Landschaft: Sicherheitsdirektion, Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, Allee 9, 4410 Liestal, Rekurs eingereicht werden.

## **Krankheit und Unfall**

- Wenn Sie durch Krankheit, Unfall oder andere unvorhergesehene Ursachen nicht in der Lage sind, die Zeiten des Wochen- und Betreuungsprogramms einzuhalten, müssen Sie dies unverzüglich der Vollzugsstelle Electronic Monitoring melden.
- Bei Krankheit haben Sie sich Zuhause oder im ärztlich angeordneten Spital aufzuhalten.
- Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Tage, muss der Vollzugsstelle Electronic Monitoring ein Arztzeugnis eingereicht werden.
- Krankheitsbedingte Haftunterbrüche werden durch die Strafvollzugsbehörde entschieden und verfügt.
- Wenn die Vollzugsstelle Electronic Monitoring es für nötig erachtet, haben Sie sich bei einem Vertrauensarzt zu melden.

## **Allgemeines**

- Kurzzeitige Auslandsaufenthalte sind möglich, müssen jedoch vorgängig mit der Vollzugsstelle Electronic Monitoring abgesprochen werden.
- In Fällen, welche nicht in diesem Merkblatt aufgeführt sind, haben Sie sich an die Anweisungen der Vollzugsstelle Electronic Monitoring zu halten.
- Sollten Probleme entstehen, welche für Sie die Fortführung des Vollzugs ernsthaft in Frage stellen, bitten wir Sie, diese unverzüglich mitzuteilen. Können keine Lösungen gefunden werden, besteht die Möglichkeit den Vollzug zu unterbrechen oder abubrechen.
- Die Vollzugsstelle Electronic Monitoring berichtet nach Ablauf des Vollzugs im Electronic Monitoring der Strafvollzugsbehörde und informiert diese über eventuelle Besonderheiten.
- Sie sind bereit an den Befragungen teilzunehmen, welche im Rahmen von wissenschaftlichen Untersuchungen durchgeführt werden können.

## **Versicherung**

Sie haben während des Vollzugs im Electronic Monitoring selbst für Ihren Versicherungsschutz aufzukommen. Im Besonderen:

- Krankenkasse
- Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hausratversicherung

## **Kosten**

Grundsätzlich kommen Sie für alle finanziellen Aufwendungen selbst auf und sind für die ordnungsgemässen Zahlungen verantwortlich. Dies sind im Besonderen:

- Der zu entrichtende Eigenbetrag von Fr. 20.-- pro Tag.
- In der Regel ist der Eigenbetrag in Höhe eines Monatsbeitrages im Voraus zu entrichten.
- Die Telefonkosten gehen zu Lasten des Teilnehmers.
- Zahlungsschwierigkeiten sind der Vollzugsstelle Electronic Monitoring unverzüglich zu melden.